

Auf Grundlage des § 79 (4) Salzburger Gemeindeordnung 1994 wird mit Beschluss der Gemeindevertretung Niedernsill vom 02.07.2015 nachstehenden Verordnung beschlossen:

## Hundehaltungsverordnung

### § 1

Hunde müssen gemäß § 16a und § 21 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes bei der Gemeinde angemeldet werden.

### § 2

Hunde müssen gemäß § 17 Salzburger Landessicherheitsgesetz außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen

- a) im gesamten Wohngebiet (gewidmetes Bauland, Aisdorf, Hacklgasse) von Niedernsill
- b) am Tauernradweg
- c) an öffentlichen Orten (Bahnhof, Schule, Kindergarten, Schilift und dazugehörige Parkplätze, udgl)
- d) Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial ("Kampfhunde") müssen immer mit Maulkorb und

an der Leine geführt werden.

Die Leinen- oder Maulkorbpflicht gilt nicht, wenn

- a) das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (zB bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder
- b) ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.
- c) Hunde aktiv an einer von einem autorisiertem Unternehmen durchgeführter Hundeausbildung teilnehmen.

### § 3

Der Hundehalter hat dafür zu sorgen, dass es im gesamten Gemeindegebiet zu keinen Verunreinigungen mit Hundekot kommt.

Hundekot ist von jenen Personen unverzüglich zu entfernen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung des Tieres obliegt.

#### § 4

Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Behältnis, etwa in den von der Gemeinde bereitgestellten Hundekotsammelsackerl, gesammelt und im Anschluss daran in ein dafür vorgesehenes Behältnis (Hundestationen) oder eine Mülltonne entsorgt wird.

#### § 5

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind Hunde im Einsatz mit Sicherheitsorganen, mit Einsatzkräften der Rettung und ähnlichen Einrichtungen, sowie im Gebrauch als Blindenhunde.

#### § 6

Ausdrückliches Hundeverbot gilt:

- a) im gesamten Freizeitgelände in der Zeit von 1. April bis 30. September, (ausgenommen befestigter Fahrweg nördlich der Tennisplätze Richtung Aisdorf sowie im Restaurant Libelle und der angrenzenden Terrasse)
- b) Salzachspazierweg östlich der Kläranlage
- c) Langlaufloipen und Winterwanderwege
- d) öffentliche Sport- und Kinderspielplätze

#### § 7

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes mit Geldstrafen bis zu € 5.000,00 und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafen bis zu einer Woche bestraft. Das Tier, das den Gegenstand dieser Verwaltungsübertretung bildet, kann für verfallen erklärt werden.

#### § 8

Diese Verordnung tritt gemäß § 79 1 Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl.Nr. 107/1994 mit Ablauf des letzten Tages der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister

  
Ing. Günther Brennstener

*Ausgesch. am 28.7.2015*  
*abgeschlossen am 14.8.2015*  
Anlage datum 27.07.2015 Verfahren 